

Gesetz

über den Bebauungsplan Tonndorf 5

Vom 19. Juni 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Tonndorf 5 für das Plangebiet Holstenhofweg — Ahrensburger Straße — Jenfelder Straße — Bahnanlagen — Westgrenze des Flurstücks 1704 der Gemarkung Tonndorf — Am Grundwasserwerk (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
- Die Gemeinschaftsstellflächen für Kraftfahrzeuge auf den Flurstücken 1842, 1888 und 1900 der Gemarkung Tonndorf dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der

Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser am Holstenhofweg. Die Stellflächen dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Kerngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1967

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Poppenbüttel 3

Vom 19. Juni 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

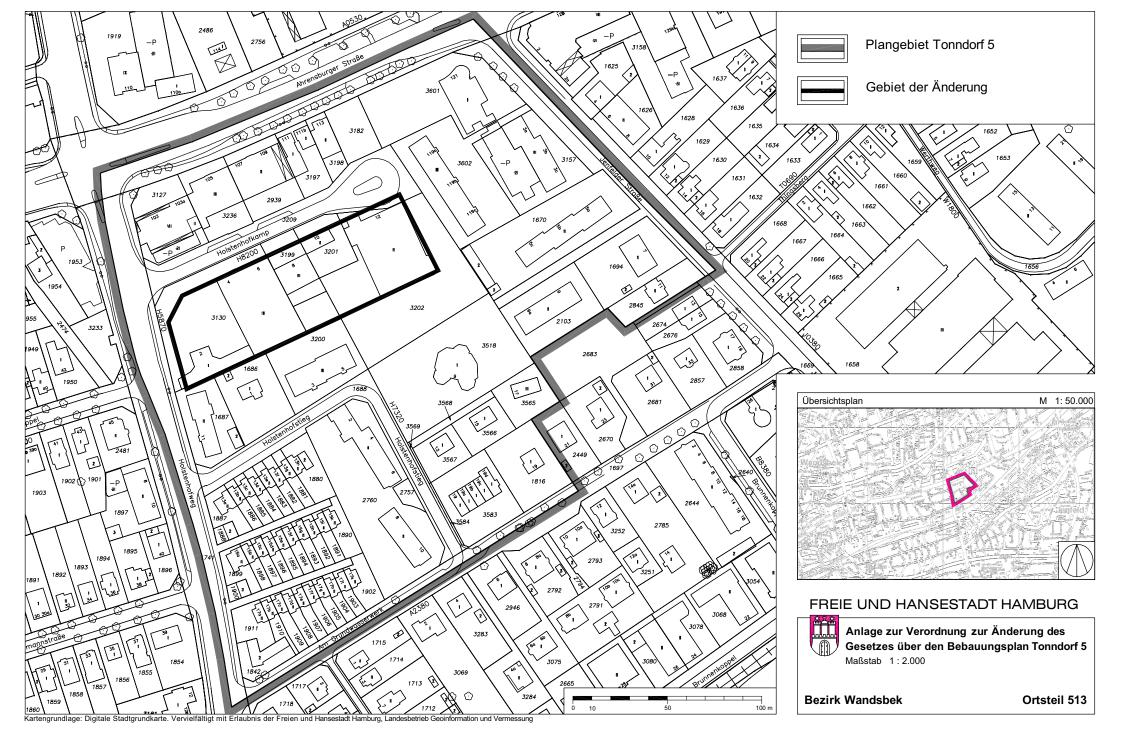
- (1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 3 für das Plangebiet Schulbergredder Dorfkoppel Nordwestgrenze des Flurstücks 1066, Südwestgrenzen der Flurstücke 3310 und 1063 sowie Nordwestgrenze des Flurstücks 1063 der Gemarkung Poppenbüttel Harksheider Straße Poppenbüttler Markt Marienhof Ostgrenze des Flurstücks 1118 der Gemarkung Poppenbüttel Saseler Damm Südostgrenze des Flurstücks 1121, von hier über dieses Flurstück sowie die Flurstücke 1122 und 1123 zur Südwestgrenze des Flurstücks 1123 der Gemarkung Poppenbüttel Alte Landstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

 Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses

- zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
- Im reinen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzelund Doppelhäuser zulässig.
- 3. Im Sondergebiet L\u00e4den sind nur Ladengesch\u00e4fte, im Obergescho\u00df\u00e3 auch R\u00e4ume nach \u00e5 13 und Betriebswohnungen im Sinne von \u00e5 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung \u00fcber die bauliche Nutzung der Grundst\u00fccke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zul\u00e4ssig. Ausnahmsweise k\u00f6nnen Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- 4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind



Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Tonndorf 5

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Tonndorf 5 vom 19. Juni 1967 (HmbGVBl. S. 217), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 499), wird wie folgt geändert:

- Die beigefügte "Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Tonndorf 5" wird dem Gesetz hinzugefügt.
- 2. In § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)."

§2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

 Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek